

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 09.11.2015

Aktenzeichen: 6/15/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Berufung des

Fachwarts Mannschaftssport TT-Bezirk Unterfranken

-Berufungsführer-

**gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken, Az.: 05/2015 vom
07.09.2015**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 09.11.2015

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken des BTTV vom 07.09.2015 wird aufgehoben.**
- 2. Der Einspruch des Vereins A gegen die Entscheidung des Gremiums Mannschaftssport Aktive des Bezirks Unterfranken – unter dem Vorsitz des Berufungsführers – vom 21.07.2015 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 3. Die Änderung der ursprünglich eingereichten Mannschaftsaufstellung des Vereins A durch das Fachgremium Mannschaftssport des Bezirks Unterfranken ist erneut vorzunehmen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer Verein A**

A. Tatbestand

Der Berufungsführer wendet sich gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken vom 07.09.2015, Az.: 05/15.

Der Spieler X bestritt in der Rückrunde 2014/2015 auf Rang 1.6 drei Einsätze, die er allesamt mit 0:3 verlor. Zwei Spiele davon gab der Spieler 1:11, 0:11, 0:11 und ein Spiel mit dreimal 0:11 ab. In der Vorrunde 2014/2015 hatte der Spieler keinen Einsatz.

Die eingereichte Mannschaftsmeldung wurde daraufhin vom Fachgremium Mannschaftssport für die Vorrunde 2015/2016 geändert, indem ein Spieler aus der zweiten Mannschaft auf Rang 1.7 gem. Wettspielordnung (WO) G 15 Abs. 1 nachgezogen wurde. Hiergegen legte der Verein A Einspruch ein und beantragte, die Mannschaftsmeldung wie eingereicht zu genehmigen.

Das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken gab dem Einspruch des Vereins, vertreten durch den stellvertretenden Tischtennis-Abteilungsleiter, statt, hob die Entscheidung des Fachgremiums Mannschaftssport auf und wies den Bezirksfachwart Mannschaftssport an, die Mannschaftsmeldung wie eingereicht zu bewilligen.

Gegen dieses Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken des BTTV legte der Fachwart Mannschaftssport des TT-Bezirks Unterfranken am 12.09.2015 Berufung beim Sportgericht des Verbandes ein.

Am 29.09.2015 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16.10.2015

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Der Kostenvorschuss ist gem. § 14 Abs. 5 RVStO nicht erforderlich, da die Berufung von einem Fachwart innerhalb seiner Zuständigkeit eingelegt wurde. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Berufung ist begründet.

Der Einspruch des Vereins A gegen die Entscheidung des Gremiums Mannschaftssport Aktive des Bezirks Unterfranken – unter dem Vorsitz des Berufungsführers – vom 21.07.2015 ist unbegründet.

Die Entscheidung des Gremiums Mannschaftssport Aktive des Bezirks Unterfranken ist ermessensfehlerfrei ergangen. Die Änderung der ursprünglich eingereichten Mannschaftsaufstellung des Vereins A ist erneut vorzunehmen.

1. WO G 15 Abs. 1 S. 1 lautet wie folgt:

Die zuständigen Gremien (siehe Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb) sind berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereicht wurde, oder mehrfach in einer Halbbrunde Spiele (Einzel oder Doppel) aufgenommen, aber sofort beendet hat, im Sinne von G 12 Abs. 2 für die nächste Halbbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt.

- a) Bei der Vorschrift WO G 15 Abs. 1 S. 1 handelt es sich um eine sogenannte Ermessensvorschrift („Die zuständigen Gremien **sind berechtigt**...“).

Ein Ermessen räumt einem Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Enthält eine Rechtsnorm auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen, so trifft der Entscheidungsträger keine gebundene Entscheidung, sondern kann unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen. Ermessen hat ein Entscheidungsträger dann, wenn ihm, trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm, „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt. Strukturell ist das Ermessen damit der Gegenbegriff zur gebundenen Entscheidung, bei der eine ganz bestimmte Rechtsfolge angeordnet wird und der Entscheidungsträger keinen Entscheidungsspielraum hat.

Demnach muss ein Entscheidungsträger, sobald ihm ein Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, die sich meist schon aus der Norm selbst ergeben („... soweit...“), einhalten. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Ermessensfehler vor.

In bestimmten Situationen kann das Ermessen auch so stark eingeeengt sein, dass nur noch eine Entscheidung richtig (rechtsfehlerfrei) ist. Dann spricht man von Ermessensreduzierung auf Null.

- b) Um eine Rechtsunsicherheit im Ergebnis zu vermeiden oder wenigstens erheblich einschränken zu können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung. Diese Überprüfung muss allerdings in einem engen Rahmen stattfinden und kann sich nur darauf konzentrieren, ob

dem Entscheidungsträger bei seiner Ermessensentscheidung Fehler unterlaufen sind oder ob er seine Entscheidung im Rahmen seines Ermessensspielraums ordnungsgemäß getroffen hat.

2. Eine ermessensfehlerhafte Entscheidung, ergangen durch das Fachgremium Mannschaftssport des Bezirks Unterfranken, liegt nicht vor. Das Gremium handelte im Rahmen seines Ermessensspielraums. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nicht gegeben.

Eine weitergehende Überprüfung dieser Ermessensentscheidung oder eine gerichtliche Korrektur dieser ermessensfehlerfreien Entscheidung aufgrund eigener Erwägungen muss unterbleiben.

- a) Die Tatbestandsvoraussetzungen der WO G 15 Abs. 1 S. 1 lagen im vorliegenden Fall vor. Der Spieler X bestritt in der Rückrunde 2014/2015 auf Rang 1.6 lediglich drei Einsätze, die er allesamt nach Spielaufnahme sofort wieder beendete. Durch die Aufnahme und sofortige Beendigung der drei Spiele wirkte der Spieler weniger als dreimal im Sinne der Vorschrift WO G 15 Abs. 1 S. 1 in der Mannschaft mit.

- b) Zudem wurde weder eine selbstständige Änderung durch den Verein vorgenommen, noch wurde eine akzeptable Begründung für den Spieler X durch den Verein abgegeben.

Eine akzeptable Begründung könnte beispielsweise durch Vorlage eines ärztlichen Attests gegeben sein, welches den Grund für die fehlende dreimalige Mitwirkung während einer Halbrunde, sowie die begründete Aussicht (beispielsweise durch Ausheilen einer Verletzung oder Schwangerschaft) darlegt, weshalb der jeweilige Spieler / die jeweilige Spielerin künftig wieder einsatzfähig sein wird.

Eine Bestätigung des Spielers X selbst oder eine beigefügte ärztliche Bescheinigung, er sei künftig wieder einsatzfähig, stellt jedenfalls keine ausreichende Begründung i.S.d. Vorschrift WO G 15 Abs. 1 S. 1 dar, zumal der Spieler X wohl bereits seit Mai 1994 an dieser Verletzung laboriert. Aus einer solchen Bestätigung geht weder hervor, weshalb der Spieler in der zurückliegenden Saison nicht ein-

satzfähig war, noch, weshalb nunmehr trotz langwieriger Verletzung die begründete Hoffnung besteht, dass der Spieler ab der Saison 2015/2016 wieder einsatzfähig sein wird.

- c) Ein Ermessensfehler aufgrund einer möglichen Ermessensreduzierung auf Null, die sich aus der Präambel der RVStO ergeben könnte, liegt nicht vor.

Zwar ist dem Verein A kein Vorteil gegenüber anderen Vereinen und Mannschaften durch ein Nichtnachziehen eines weiteren Spielers entstanden. Dennoch war das Fachgremium Mannschaftssport im Rahmen ihres Ermessensspielraums berechtigt, im Sinne der WO G 12 Abs. 2 für die nächste Halbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen. Aus der Präambel der RVStO geht nicht hervor, dass eine Entscheidung in Fällen, in denen dem Verein keinerlei Vorteile, beispielsweise gegenüber anderen Vereinen, entstehen, nicht ergehen darf.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Beisitzer

(...)